

Gesetze, Verordnungen und Entscheidungen,

sowie

Normativbestimmungen des Gemeinderathes, Stadtrathes und des Magistrates in Angelegenheiten der Gemeindeverwaltung und politischen Amtsführung.

Inhalt:

I. Verordnungen und Entscheidungen:

1. Bemessung, Einhebung und executive Einbringung der Schulbeiträge von Verlassenschaften.
2. Verbot des Hausierhandels auf dem Gebiete der Stadt Nagy-Kiskinda in Ungarn.
3. Hintanhaltung der Verwendung von Schweinfurter Grün zur Vertilgung des Rübenkäfers.
4. Hintanhaltung der Auswanderung nach Transvaal.
5. Jagdpolizeiliche Vorschriften gegenüber activ dienenden k. u. k. Officieren.
6. Gifthandel.
7. Bisswunden.
8. Öffentliches Krankenhaus in Kis Czell Kemenstasja in Ungarn.
9. Stiegenstufenmaterialie.
10. Öffentliche Sammlungen.

II. Normativbestimmungen:

Gemeinderath:

11. Abänderung des Normales über die Augenscheinsgebühren etc., Kost- und Zehrgelder.

Stadtrath:

12. Vergebung von Häuserdemolierungen.
13. Privateigenthum der Gemeinde Wien.
14. Evidenthaltung von Decretstempelrückständen u. dgl.

Magistrat:

15. Handhabung der Vorschriften über die Registerführung der Firmen und die Hintanhaltung von Mißbräuchen bei der äußeren Bezeichnung der Betriebsstätte oder Wohnung der Gewerbetreibenden.
16. Protokollierung der Geschäftsstücke der Magistratsdirection.
17. Evidenthaltung der Pferdehändler und Pferdewäcker.

III. Gesetze von besonderer Wichtigkeit für den politischen Verwaltungsdienst:

18. Abänderung des Grundgesetzes über die Reichsvertretung.
19. Abänderung der Reichsrathswahlordnung.

Verzeichnis der im Reichsgesetzblatte und im Landesgesetzblatte für Oesterreich unter der Enns im Jahre 1896 publicierten Gesetze und Verordnungen.

I. Verordnungen und Entscheidungen.

1.

(Bemessung, Einhebung und executive Einbringung der Schulbeiträge von Verlassenschaften.)

Verordnung der k. k. n.-ö. Finanz-Landes-Direction im Einvernehmen mit der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 12. Juni 1896, Z. 33160, betreffend die Bemessung, Einhebung und executive Einbringung der Schulbeiträge von Verlassenschaften in Niederösterreich (L.-G.- u. B.-Bl. Nr. 62):

Nach Maßgabe der in Ansehung des Schulbeitrages von Verlassenschaften bestehenden Normen, insbesondere des Landesgesetzes vom 18. December 1871, L.-G.-Bl. für Niederösterreich Nr. 1 ex 1872, dann der Ministerialverordnungen vom 13. Jänner 1876, R.-G.-Bl. Nr. 90, und vom 2. Juli 1892, R.-G.-Bl. Nr. 111, wird im Einvernehmen mit der k. k. n.-ö. Statthalterei verordnet, wie folgt:

Die Bemessung der Schulbeiträge von Verlassenschaften, sowie die gehörige und unmittelbare Verständigung der Betheiligten, das ist einerseits der zahlungspflichtigen Partei, andererseits des n.-ö. Landesauschusses, sowie bei der Einhebung des Schulbeitrages betrauten Behörde hat stets von Seite des Abhandlungsgerichtes auszugehen.

Die Einhebung der Schulbeiträge obliegt dagegen ausschließlich den k. k. Hauptsteuer- beziehungsweise Steuerämtern, den k. k. Finanz- und gerichtlichen Depositencassen, beziehungsweise in jenen Bezirken der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien, in welchen k. k. Finanzcassen sich nicht befinden, dem n.-ö. Landes-Obernehmeramte.

Was die executive Einbringung der Schulbeiträge betrifft, so ist zu deren Anregung ausschließlich der n.-ö. Landesauschuss in Vertretung des n.-ö. Landesfondes berufen. Derselbe hat sonach in jenen Fällen, wo die Leistung des Schulbeitrages ganz oder theilweise versäumt oder verweigert wurde und dessen Einbringung im Wege der politischen Execution erforderlich scheint, den Rückstand mit dem Ersuchen um executive Einbringung der zuständigen politischen Behörde erster Instanz auszuweisen, welche — insoweit, als die executive Eintreibung der in Rede stehenden Beiträge nicht durch ein weiteres Landesgesetz anders geregelt wird — im Sinne des § 3 der kaiserlichen Verordnung vom 30. April 1854, R.-G.-Bl. Nr. 96, nach fruchtloser unmittelbarer oder durch die Gemeindeorgane geschener Einnahme jene Executionsmittel in Anwendung zu bringen hat, die sonst für die Einhebung der Rückstände an directen Steuern platzgreifen.

Demnach dürfen die k. k. Hauptsteuer- beziehungsweise Steuerämter die executive Einhebung rückständiger Schulbeiträge nur über Auftrag der zuständigen politischen Behörde erster Instanz durchzuführen.

2.

(Verbot des Hausierhandels auf dem Gebiete der Stadt Nagy-Kiskinda in Ungarn.)

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit Erlaß vom 28. Juni 1896, Z. 39296 (M.-Z. 118115), dem Wiener Magistrate Nachstehendes zur Kenntniss gebracht:

Laut einer an das hohe k. k. Ministerium des Innern gelangten Mittheilung des königl. ungar. Handelsministeriums ist die Ausübung des Hausierhandels auf dem Gebiete der Stadt Nagy-Kiskinda (Comitat Torontal) unter Aufrechterhaltung der im § 17 der bestehenden Hausiervorschriften und in den diesen Paragraph ergänzenden Nachtragsverordnungen den Bewohnern gewisser Gegenden gewährten Rechte verboten worden.

Hievon wird dem Magistrate zufolge Erlasses des hohen k. k. Ministeriums des Innern vom 18. April 1896, Z. 13108, mit Beziehung auf § 10 des Hausierpatentes die Mittheilung gemacht.

3.

(Hintanhaltung der Verwendung von Schweinfurter Grün zur Vertilgung des Rübenkäfers.)

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit Erlaß vom 9. August 1896 (M.-Z. 143317/VIII), dem Wiener Magistrate Nachstehendes zur Kenntniss gebracht:

Nach einer dem k. k. Ministerium des Innern im amtlichen Wege zugekommenen Mittheilung wurden in landwirtschaftlichen Zeitungen Lösungen des unter dem Namen „Schweinfurter Grün“ bekannten, grünen, aus arsen-saurem Kupferoxyd bestehenden Farbstoffes als Mittel zur Vertilgung des Rübenkäfers auf Blättern der Rübe und Gemüsepflanzen empfohlen.

Obwohl eine ausgedehnte derartige Anwendung dieses Giftes, dessen Bezug an die Bestimmungen der Verordnung der Ministerien des Innern und des Handels vom 21. April 1876, R.-G.-Bl. Nr. 60, betreffend den Verkehr mit Giften, gebunden ist, der Aufmerksamkeit der politischen Behörden kaum entgehen dürfte, hat es das hohe Ministerium des Innern gleichwohl mit Rücksicht darauf, daß bei Verwendung dieses Farbstoffes als Insectenvertilgungsmittel an Gemüse- und Futterpflanzen durch Genuß derselben schwere Gesundheitsstörungen bei Menschen und Nutzhieren verursacht werden könnten, für angezeigt erachtet, die unterstehenden politischen Behörden auf die angezeigte Verwendung des „Schweinfurter Grün“ als Insectenvertilgungsmittel aufmerksam zu machen.

Die k. k. Bezirkshauptmannschaft wird demnach zufolge Erlasses des genannten hohen Ministeriums vom 18. Juli 1896, Z. 22633, angewiesen, den unbefugten Verkauf und Bezug dieses Giftes strenge hintanzuhalten und bei

Ertheilung von Bezugslizenzen und Bezugsscheinen zur Erwerbung desselben sich die volle Überzeugung zu verschaffen, daß das bezogene Gift nicht zu dem gedachten Zwecke ohne ausreichende, jeder Gesundheitschädigung vorbeugenden Vorsichten Verwendung finden könne.

4.

(Sintanhaltung der Auswanderung nach Transvaal.)

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit Erlaß vom 16. August 1896, Z. 71643 (M.-Z. 144919), dem Wiener Magistrat Nachstehendes zur Kenntnis gebracht:

Nach einer an das k. u. k. Ministerium des Äußern gelangten Mittheilung des Präsidenten des Oesterreichisch-ungarischen Hilfsvereines in Johannesburg sind in den letzten Monaten eine große Zahl Oesterreicher dorthin gekommen, welche durch falsche Zeitungsnotizen über die dortigen Verhältnisse veranlaßt wurden, nach dem Transvaal auszuwandern.

Nach Johannesburg strömen derzeit tausende und tausende arbeitssuchende Elemente, welchem großen Angebot jedoch nur ein sehr kleiner Bedarf an solchen entgegensteht und sind daher diese Leute, welche meistens ohne genügenden materiellen Support von zu Hause hieher kommen, in kürzester Zeit der Noth und dem Elende preisgegeben.

Obwohl nun der oben erwähnte Verein bisher alles nur mögliche aufgebieten hat, um allen in Johannesburg einlangenden Oesterreichern ein Unterkommen zu sichern und dieselben in vielen Fällen auch materiell unterstützte, und dies auch ferner thun wird, ist derselbe jedoch außer Stande, mit den solcher Art weit über seine Kräfte gehenden Anforderungen gleichen Schritt zu halten.

Der Magistrat wird aufgefordert, diese Nachricht durch Aufnahme in das Amtsblatt und in sonst geeigneter Weise der weitestgehenden Verbreitung unter der auswanderungslustigen Bevölkerung speciell den auswandernden Handelsbesessenen zuzuführen.

5.

(Jagdpolizeiliche Vorschriften gegenüber activ dienenden k. u. k. Officieren.)

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit dem Erlasse vom 29. August 1896, Z. 79712 (M.-Z. 152509/XV), dem Wiener Magistrat Folgendes bekanntgegeben:

Um entstandene Zweifel zu beseitigen, hat das k. k. Ackerbauministerium im Einvernehmen mit den Ministerien des Innern und der Justiz mit Erlaß vom 13. August 1896, Z. 304, Nachstehendes eröffnet:

Wenn es vorkommen sollte, daß die zur Überwachung der jagdpolizeilichen Vorschriften berufenen öffentlichen Sicherheits- und zum Schutze der Landescultur bestellten und beideten Wachorgane einen activ dienenden Officier — er mag in Uniform gekleidet sein oder sich in anderer Weise als solcher legitimieren — dabei treffen, daß derselbe, ohne die Bewilligung der Jagdberechtigten eingeholt zu haben, mit Schießwaffen versehen, außerhalb öffentlicher Straßen und Wege ein fremdes Jagdgebiet betritt oder durchstreift, sei es auch nur, um Thiere zu erlegen, deren Erlegung jedermann gestattet ist, oder daß der in einem Lande, in dem die Jagdausübung gesetzlich von dem Besitze einer Jagdkarte abhängig gemacht ist, jagt, ohne sich mit einer Jagdkarte ausweisen zu können, so haben die bezeichneten Organe dem beanspruchten Officier zwar die Schießwaffen nicht abzunehmen, denselben jedoch aufzufordern, das Jagdgebiet zu verlassen, beziehungsweise die Jagd einzustellen.

Außerdem haben jene Organe den Officier um die Angabe seines Namens, Charakters und Truppenkörpers anzufragen und die Anzeige von der erfolgten Beanspruchung entweder unmittelbar oder im Wege der politischen Bezirksbehörde an das dem Officiere vorgesetzte Militärcommando zu erstatten.

Vom Vorstehenden sind die zur Überwachung der jagdpolizeilichen Vorschriften berufenen öffentlichen Sicherheits- und zum Schutze der Landescultur bestellten und beideten Wachorgane behufs Darnachachtung in Kenntnis zu setzen.

In Fällen künftiger Bestätigung und Beidigung von zum Schutze der Landescultur bestellten Wachorganen, in deren Wirkungskreis auch der Jagdschutz gehört, werden die betreffenden Organe von obiger Verfügung gleichfalls zur Darnachachtung zu verständigen sein.

6.

(Gifthandel.)

Dem Mechaniker Paul Ruppe, IV., Kettenbrückengasse 20, wurde mit Decret des magistratischen Bezirksamtes für den IV. Bezirk vom 2. September 1896, B.-M.-Z. 19040, die Concession zum Handel mit Giften für den IV. Bezirk mit dem obbezeichneten Standorte verliehen.

7.

(Bisswunden.)

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit Erlaß vom 12. September 1896, Z. 80445 (M.-Z. 159479/VIII), dem Wiener Magistrat Nachstehendes eröffnet:

Vor kurzem ist in einer Landgemeinde Niederösterreichs ein von einem wuthkranken Hund im Gesichte gebissenes Kind sechs Wochen nach der Verletzung

an Typha erkrankt und gestorben, welches, obwohl die Wunde geblutet hatte und noch am sechsten Tage nach dem Bisse mit einer Blutborke bedeckt war, der Präventivimpfung im Wiener Typha-Schutzimpfungs-Institute aus dem Grunde nicht zugeführt worden ist, weil die Verletzung in einer bloßen Hautabschürfung bestand.

Aus diesem Anlasse wird mit Bezug auf den Schlusssatz der h. ä. Kundmachung vom 27. Juli 1894, Z. 48821 (Oesterreichisches Sanitätswesen vom 27. September 1894, Nr. 39), aufmerksam gemacht, daß nur jene Bisswunden, welche nicht bluten, als nicht inficiert angesehen werden können, wogegen selbst die leichtesten Verletzungen, bei welchen, wenn auch nur ein Tröpfchen Blutes sich entleerte, als möglicherweise inficiert behandelt werden müssen und die Vornahme der Schutzimpfung erheischen.

Ganz besonders gilt das Gesagte von den als besonders gefährlich anzusehenden Bissverletzungen des Gesichtes oder anderer Theile des Kopfes.

Hievon sind sämtliche Ärzte des dortigen Amtsbezirkes und alle Gemeinden unter Verlautbarung im Amtsblatte zur Darnachachtung zu verständigen.

8.

(Öffentliches Krankenhaus in Kis Czell Kemeustalja in Ungarn.)

Das königl. ungar. Ministerium des Innern hat mit Note vom 15. September 1896, Z. 80457 (M.-Z. 164668), dem Wiener Magistrat Nachstehendes bekanntgegeben:

Es wird diensthöflich mitgetheilt, daß dem Spital in Kis Czell Kemeustalja vom 15. September 1896 an der Charakter eines öffentlichen Krankenhauses verliehen und die Verpflegungsgebühr mit 59 kr. festgesetzt wurde.

9.

(Stiegenstufenmateriale.)

Vom Wiener Magistrat wurde unterm 5. October 1896, M.-Z. 166051/IX, Nachstehendes kundgemacht:

Unter Hinweis auf den Schlusssatz der hierämtlichen Kundmachung vom 4. August 1896, Z. 92673 (siehe Amtsblatt Nr. 78 „Gesetze, Verordnungen etc.“ IX 8 [pag. 87]), betreffend die Verwendbarkeit verschiedener Steinmaterialien für Stiegenstufen, wird darauf aufmerksam gemacht, daß, insofern die über Einschreiten eines Steinbruchbesizers oder sonstigen Interessenten vorzunehmende amtliche Erprobung der Widerstandsfähigkeit der betreffenden, wenn auch unter dem Namen Kefawinkler Stein oder einer demselben gleichgehaltenen Qualität bekannten Steingattung den Nachweis liefern sollte, daß der Stein dieser Provenienz gegen Druck und Stoß genügend widerstandsfähig ist, selbstverständlich der betreffende Steinbruch nicht mehr unter die Bestimmungen des Punktes 2 der obigen Vorschrift fallen, vielmehr ausdrücklich von derselben ausgenommen werden wird.

10.

(Öffentliche Sammlungen.)

Der Wiener Magistrat hat mit Bescheid vom 10. October 1896, Z. 137875, der Kleinkinderbewahranstalt im XIX. Bezirke, Ober-Döbling, auf die Dauer eines Jahres die Bewilligung zur Sammlung freiwilliger Beiträge für Anstaltszwecke im ehemaligen Gemeindegebiete von Ober- und Unter-Döbling und mit Bescheid vom 6. October 1896, Z. 172084, dem Vorsteher des XIX. Gemeindebezirkes die Bewilligung zur Sammlung freiwilliger Beiträge im XIX. Bezirke zur Betheilung der Ortsarmen mit Holz und Lebensmitteln, sowie zur Bekleidung armer Schulkinder des XIX. Bezirkes ertheilt.

Ferner hat der k. k. Statthalter von Niederösterreich laut Erlasse vom 21. September 1896, Z. 87381 (M.-Z. 165651 III), dem Linien-Kapellen-Bauvereine in Wien die Bewilligung ertheilt, in Niederösterreich bei bekannten Wohlthätern, sonach nicht von Haus zu Haus, zu Vereinszwecken eine Sammlung milder Spenden in der Zeit vom 1. October 1896 bis 1. October 1897 veranstalten zu dürfen.

II. Normativbestimmungen.**Gemeinderath:**

11.

(Abänderung des Normales über die Augenscheinsgebühren etc., Kost- und Zehrgelder.)

Der Wiener Gemeinderath hat in seiner Sitzung vom 1. October 1896, ad Z. 7043, anlässlich der Anfassung der III. Bezugsclasse für die Amtsdienner, Schuldiener, Mahnboden und Markthallendiener und Einreichung dieser Bediensteten in die II. Bezugsclasse, unter anderem nachstehenden Beschlusses gefaßt:

In Abänderung der §§ 33 und 34 des Normales über die Augenscheinsgebühren etc., Kost- und Zehrgelder, wird das Kostgeld für die Markthallendiener auf 50 kr. und die Nachwachgebühr auf 75 kr. herabgesetzt.

Stadtrath:

12.

(Vergebung von Häuserdemolierungen.)

Der Stadtrath hat in seiner Sitzung vom 22. Juli 1896, Z. 5931 (M.-Z. 53529/IV), folgenden Beschlufs gefaßt:

Die Vergebungen von Demolierungen städtischer Häuser sind immer im Wege einer öffentlichen unbeschränkten Offertverhandlung durchzuführen.

13.

(Privateigenthum der Gemeinde Wien.)

Mit dem Beschlusse des Wiener Stadtrathes vom 23. September 1896, Z. 7317, wurde aus Anlaß eines speciellen Falles angeordnet, daß überall, wo Grundtheile, die noch im Privateigenthum der Gemeinde Wien sich befinden, zu Straßenzwecken verwendet werden, an geeigneten Orten, wenn möglich, durch Aufstellung von Tafeln ersichtlich zu machen ist, daß die betreffende Parcellen Privateigenthum der Gemeinde Wien ist und der Verkehr über dieselbe nur auf Widerruf gestattet wird.

14.

(Evidenzhaltung von Decretstempelrückständen u. dgl.)

Der Wiener Stadtrath hat in seiner Sitzung vom 25. September 1896, ad Z. 7805, anlässlich einer Bewilligung zur Abschreibung eines Decretstempelrückstandes, den Magistrat angewiesen, daß derartige Rückstände in genauer Evidenz zu halten sind, um sie im Falle der Auszahlung von Gebühren in Abzug zu bringen.

Der Magistrat hat mit Decret vom 3. October 1896, M.-Z. 81107/III, hievon die städtische Hauptcassa zur Darnachachtung und entsprechenden Veranlassung verständigt.

Magistrat:

15.

(Handhabung der Vorschriften über die Registerführung der Firmen und die Hintanhaltung von Mißbräuchen bei der äußeren Bezeichnung der Betriebsstätte oder Wohnung der Gewerbetreibenden.)

Magistratsdirector Tachau hat unterm 5. August 1896 ad M.-Z. 125761, an sämtliche magistratische Bezirksämter nachstehenden Erlaß gerichtet:

Zu einer dem Magistrate als Anzeige zugemittelten Eingabe des Herrn Gem.-Rathes Dr. Kraft an den Herrn Bürgermeister wird über die zahlreichen Fälle, in denen zur Bezeichnung von Gewerbsunternehmungen nicht entsprechende Aufschriften verwendet werden, Klage geführt.

Aus diesem Anlasse werden Euer Wohlgeboren ersucht, den Ihnen zugeheilten Concepts- und Marktamtsbeamten den Inhalt des in Abschrift anruhenden Erlasses der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 23. September 1887, Z. 49333 (abgedruckt im magistratischen Verordnungsblatte ex 1887 Nr. 8, Seite 184), neuerlich zur Kenntnis zu bringen und den Marktamtsbeamten die Anzeige der vorschriftswidrigen Geschäftsbezeichnungen, den Conceptsbeamten die rasche und wirksame Amtshandlung über die erbrachten Anzeigen zur Pflicht zu machen.

* * *

Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 23. September 1887, Z. 49333 (M.-Z. 315730 ex 1887):

Von Seite des Creditoren-Vereines zum Schutze der Insolvenzen in Wien ist beim hohen k. k. Handelsministerium eine Eingabe überreicht worden, welche sich mit der Handhabung der Vorschriften über die Registrierung der Firmen beschäftigt, und in dieser Richtung mehrfache Beschwerden vorbringt.

Laut Erlasses des genannten hohen Ministeriums vom 1. September 1887, Z. 27615 ex 1885, handelt es sich hiebei um die unbefugte Führung von Firmen seitens von Geschäftsleuten, die nicht registrierpflichtig sind, sowie um den Umstand, daß viele registrierpflichtige Kaufleute zur Registrierung nicht angehalten werden.

Zu letzterer Beziehung ist zu bemerken, daß nach § 13 des Einführungsgesetzes zum Handelsgesetzbuche die Gerichte überhaupt und die Abhandlungs- und Concurshörden insbesondere, dann die Gewerbebehörden, die Notare, und die Handels- und Gewerbekammern, sofern dieselben in der Ausübung

ihres Amtes von Übertretungen der Anmeldevorschriften, oder von dem Gebrauche einer nicht zustehenden Firma Kenntnis erlangen, davon ohne Verzug dem Handelsgerichte Anzeige zu erstatten haben.

Mit der Erstattung dieser Anzeigen, welche als Behelfe für die Handhabung der Vorschriften über die Registrierung der Firmen seitens der Handelsgerichte zu dienen bestimmt sind, haben sich auch mehrere Ministerial-Erlasse beschäftigt.

So sind mit dem Erlasse des hohen k. k. Handelsministeriums vom 21. December 1863, Z. 17335, um eine regelmäßige Führung der Handelsregister zu erzielen, sämtliche Handels- und Gewerbekammern angewiesen worden, über das Entstehen und Erlöschen von Firmen regelmäßige Anzeigen in tabellarischer Form von Monat zu Monat an das betreffende Handelsgericht einzusenden.

Unter dem 9. März 1864, Z. 5404 (Verordnungsblatt des Finanzministeriums Nr. 16 ex 1864), hat das Finanzministerium seinerseits die Steuerbehörden angewiesen, jeden Monat den Handelsgerichten alle jene Kaufleute namhaft zu machen, die nach ihrer Steuerleistung im Hinblick auf § 7 des Einführungsgesetzes zum Handelsgesetzbuche registrierpflichtig geworden sind, oder es aufgehört haben zu sein.

Diese Vorschriften wurden später sowohl vom Finanzministerium als auch vom hohen k. k. Handelsministerium neuerdings eingeklärt, und zwar mit dem an die Steuerbehörden gerichteten Finanzministerial-Erlasse vom 17. März 1871, Z. 32913, dann mit den an sämtliche Länderstellen gerichteten Handelsministerial-Erlässen vom 13. Februar 1869, Z. 943, und vom 14. Mai 1871, Z. 5628.

Nachdem nun neuerdings, wie erwähnt, Klagen über die Handhabung der Vorschriften, betreffend die Registerführung der Firmen, erhoben worden sind, so wird die n.-ö. Handels- und Gewerbekammer unter einem auf die citirten Handelsministerial-Erlasse vom 21. December 1863, 13. Februar 1869 und 14. Mai 1871 und auf die daraus hervorgehende Verpflichtung zur Anzeige über das Entstehen und Erlöschen von Firmen nochmals aufmerksam gemacht.

Was ferner insbesondere das unbefugte Führen einer Firma von Seite der sogenannten Minderkaufleute anbelangt, so wird von kaufmännischen Corporationen und von Handels- und Gewerbekammern, so von der Handels- und Gewerbekammer in Wien, welche unter dem 17. Juni 1886, Z. 3648, eine an die k. k. Statthalterei gerichtete Eingabe des Gremiums der Kaufmannschaft in Wien beim Handelsministerium unterstützte, die Klage erhoben, daß eine große Anzahl von nicht protokollierten Handels- oder Gewerbetreibenden sowohl auf ihren Firmentafeln, als auch bei ihren Unterschriften von Abkürzungen Gebrauch machen, welche in vielen Fällen nur auf Täuschung und Irreführung der Gläubiger oder Kunden abzielen, und wird sonach der Wunsch ausgesprochen, daß die geeigneten Vorkehrungen getroffen werden mögen, damit die Verpflichtung der nicht protokollierten Gewerbetreibenden, den Vor- und Zunamen voll und unverkürzt, unter Ausschluss jedes nur protokollierten Firmen zukommenden Zusatzes auf das Geschäftsschild zu setzen und bei den Unterschriften anzuwenden, von kompetenter Seite ausgesprochen und entsprechend gehandhabt werden.

Wenn nun auch gegen diese aus den Kreisen der Handelswelt erhobenen Klagen eingewendet werden kann, daß sich die Kaufleute durch eine größere Sorgfalt bei Creditierungen in vielen Fällen selbst am besten schützen konnten, so muß doch angesichts des häufigen Vorkommens der erwähnten Mißbräuche die Abstellung derselben, als im öffentlichen Interesse gelegen, anerkannt werden. Das obige Verlangen geht jedoch in zweifacher Richtung zu weit.

Zunächst findet das hohe k. k. Handelsministerium im Einvernehmen mit dem k. k. Ministerium des Innern und dem k. k. Justizministerium, daß die bestehenden Gesetze, insbesondere die Artikel 15 und 27 des Handelsgesetzbuches, dann die §§ 44 und 46 bis 50 der Gewerbeordnung (Gesetz vom 15. März 1883, R.-G.-Bl. Nr. 39), zur Bekämpfung der vorhandenen Mißstände ausreichen, und bei richtiger und entsprechender Anwendung dieser Vorschriften die Hinausgabe einer Verordnung zum Zwecke der Normierung der in Rede stehenden Verhältnisse nicht nothwendig erscheint.

Auf der anderen Seite aber scheint einzelnen der an das Handelsministerium gelangten Eingaben in materieller Beziehung eine nicht ganz richtige Auffassung der citirten Vorschriften der Gewerbeordnung insofern zugrunde zu liegen, als nach dieser Anschauung ein Handels- oder Gewerbetreibender unter allen Umständen zur Bezeichnung seiner Betriebsstätte oder Wohnung nur seinen vollen Vor- und Zunamen verwenden dürfte.

Nach § 44 der Gewerbeordnung sind die Gewerbetreibenden verpflichtet, sich diesfalls einer entsprechenden äußeren Bezeichnung zu bedienen.

Diese Bezeichnung kann nur in der Ausführung des Namens bestehen, und für diesen Fall erklärt es § 49, Punkt 1 und 4 Gewerbeordnung, als Übertretung, wenn sich der Gewerbetreibende nicht seines vollen Vor- und Zunamens bedient. Es ist aber nicht ausgeschlossen, daß ein Gewerbetreibender die Bezeichnung seiner Betriebsstätte dem Gegenstande oder Inhalte seines Gewerbetriebes entnimmt, und daß zum Beispiel ein Bäcker zu diesen Zwecke die Aufschrift „Bäckhaus“, ein Tuchhändler die Aufschrift „Tuchhandlung“ anwendet, eine Bezeichnung, welche nach § 44 Gewerbeordnung ebenfalls als eine entsprechende betrachtet werden muß.

Nur in dem Falle, wenn der Gewerbetreibende es für angezeigt findet, in der Geschäftsaufschrift seinen Namen zu führen, sowie dann, wenn ein nicht protokollierter Gewerbetreibender welcher Art immer im Betriebe seiner Geschäfte seinen Namen gebraucht oder seine Unterschrift abgibt, ist er verpflichtet, sich seines vollen Vor- und Zunamens, nicht aber einer Abkürzung des Namens zu bedienen, was auch in allen im § 49, Punkt 1 des Gesetzes vom 15. März 1883 (R.-G.-Bl. Nr. 39), bezeichneten Fällen untersagt ist, sich einer Bezeichnung oder Unterschrift zu bedienen, welche die Annahme eines Gesellschaftsverhältnisses

zulässt, während ein solches thatsächlich nicht besteht, oder ein bestehendes Gesellschaftsverhältnis anders als durch die vollen Vor- und Zunamen der Gesellschaften ersichtlich zu machen.

Demgemäß wird der Magistrat angewiesen, durch seine Organe (Markt- und Steuer-Commissäre), die diesbezüglichen Vorschriften der Gewerbeordnung §§ 44 bis 50, insbesondere § 49, Punkte 2 bis 5 des Gesetzes vom 15. März 1883 (N.-G.-Bl. Nr. 39), mit aller Sorgfalt zu controlieren und zu handhaben und im Falle unberechtigter und ungesetzlicher äußerer Bezeichnung der Betriebsstätten die Strafamtshandlung einzuleiten, wobei jedoch auf die obigen, die Vorschrift der §§ 44 und 49 Gewerbeordnung, interpretierenden Bemerkungen Bedacht zu nehmen ist.

Hiedurch finden auch der diesämtliche Bericht vom 18. October 1886, Z. 170376, dessen Beilagen mitfolgen, sowie die beiliegende Eingabe des kaufmännischen Informations-Vereines „Vindobona“ die Erledigung und sind sowohl dieser Verein als auch der Vorstand des Creditoren-Vereines zum Schutze der Forderungen bei Insolvenzen und das Gremium der Wiener Kaufmannschaft hievon entsprechend zu verständigen.

16.

(Protokollierung der Geschäftsstücke der Magistrats-direction.)

Magistratsdirector T a c h a u hat mit Erlaß vom 10. October 1896, M.-D.-Z. 1961, Nachstehendes angeordnet:

Ich finde mich bestimmt, die Anordnung zu treffen, daß vom 1. November 1896 an alle in das Ressort der Magistratsdirection fallenden Geschäftsstücke bei der Magistratsdirection selbst zu protokollieren sind, demnach die Protokollierung durch das städtische Einreichungs-Protokoll von diesem Tage an zu entfallen hat.

Hievon wird das städtische Einreichungs-Protokoll mit der Weisung in die Kenntniß gesetzt, von dem obigen Zeitpunkte an alle dortamt für die Magistratsdirection einlangenden Geschäftsstücke, und zwar dringende sofort, die übrigen jedoch täglich mittags der Magistratsdirection zu übermitteln.

17.

(Evidenthaltung der Pferdehändler und Pferdewärter.)

Magistrats-Vicedirector P r e y e r hat mit Erlaß vom 12. September 1896, M.-Z. 116095/XV, Nachstehendes angeordnet:

Um eine zuverlässige Evidenthaltung der mit der gewerblichen Berechtigung zum Verkaufe, sowie zur Vermittlung des Verkaufes von Pferden auf dem Pferdemarkte versehenen Personen zu ermöglichen, wird das Bezirksamt angewiesen, von jeder Anmeldung und Zurücklegung des Pferdehändler- und Pferdewärtergewerbes das magistratische Bezirksamt für den V. Bezirk zu verständigen.

III. Gesetze

von besonderer Wichtigkeit für den politischen Verwaltungsdienst.

18.

(Abänderung des Grundgesetzes über die Reichsvertretung.)

Gesetz vom 14. Juni 1896, N.-G.-Bl. Nr. 168, wodurch das Grundgesetz über die Reichsvertretung vom 21. December 1867, N.-G.-Bl. Nr. 141, beziehungsweise die Gesetze vom 2. April 1873, N.-G.-Bl. Nr. 40, und vom 12. November 1886, N.-G.-Bl. Nr. 162, abgeändert und ergänzt werden:

Mit Zustimmung der beiden Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Artikel I.

Zu den 353 Mitgliedern, welche im Grunde der §§ 6 und 7 des Grundgesetzes über die Reichsvertretung (Gesetze vom 2. April 1873, N.-G.-Bl. Nr. 40, beziehungsweise vom 12. November 1886, N.-G.-Bl. Nr. 162) in das Haus der Abgeordneten von den in den Landesordnungen enthaltenen Wählerclassen zu wählen sind, kommen weitere 72 Mitglieder, welche von einer mit e zu bezeichnenden allgemeinen Wählerclassen gewählt werden.

Die für diese Wählerclassen festgesetzte Zahl von Mitgliedern wird auf die einzelnen Königreiche und Länder aufgetheilt, und es sind von dieser Wählerclassen zu wählen:

Zu Königreiche Böhmen	18
" " Dalmatien	2
" " Galizien und Lodomerien mit dem Großherzogthume Krakau	15
im Erzherzogthume Österreich unter der Enns	9
" " ob " "	3
" Herzogthume Salzburg	1
" " Steiermark	4
" " Kärnten	1
" " Krain	1
" " Bukowina	2
in der Markgrafschaft Mähren	7
im Herzogthume Ober- und Niederschlesien	2
in der gefürsteten Grafschaft Tirol	3
im Laude Vorarlberg	1
in der Markgrafschaft Istrien	1
" " gefürsteten Grafschaft Görz und Gradiska	1
" " Stadt Triest mit ihrem Gebiete	1

Die Vertheilung der hienach zu wählenden Mitglieder des Abgeordnetenhauses auf die einzelnen Wahlbezirke wird durch ein besonderes Gesetz bestimmt.

Artikel II.

Die Absätze C und D des § 7 des Grundgesetzes über die Reichsvertretung (Gesetz vom 2. April 1873, N.-G.-Bl. Nr. 40) treten in ihrer gegenwärtigen Fassung außer Wirksamkeit und haben zu lauten, wie folgt:

C. Die Abgeordneten werden in der Wählerclassen der Landgemeinden, dann in den ausschließlich aus Gerichtsbezirken gebildeten Wahlbezirken der allgemeinen Wählerclassen durch von den Wahlberechtigten gewählte Wahlmänner in den anderen Wählerclassen, dann in den übrigen Wahlbezirken der allgemeinen Wählerclassen durch die Wahlberechtigten unmittelbar gewählt.

In Ländern jedoch, in welchen durch landesgesetzliche Bestimmungen die unmittelbare Wahl der Landtags-Abgeordneten in der Wählerclassen der Landgemeinden festgesetzt wird, sind auch die Mitglieder des Abgeordnetenhauses in der Wählerclassen der Landgemeinden, sowie in sämtlichen Wahlbezirken der allgemeinen Wählerclassen unmittelbar durch die Wahlberechtigten zu wählen.

Die Wahl der Wahlmänner und der Abgeordneten hat durch absolute Stimmenmehrheit zu geschehen.

Wird diese Stimmenmehrheit bei einer oder, insofern noch mehrere Abgeordnete zu wählen sind, auch bei fortgesetzter engerer Wahl nicht erzielt, so entscheidet schließlich bei gleichgetheilten Stimmen das Los.

D. Wahlberechtigt ist jeder österreichische Staatsbürger, der das 24. Lebensjahr zurückgelegt hat, eigenberechtigt ist und den sonstigen durch die Reichsrathswahlordnung, beziehungsweise durch das Gesetz vom 14. Juni 1896, N.-G.-Bl. Nr. 169, festgestellten Erfordernissen entspricht.

Artikel III.

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Gesetze vom 14. Juni 1896, betreffend die Abänderung und Ergänzung der Reichsrathswahlordnung, in Wirksamkeit.

19.

(Abänderung der Reichsrathswahlordnung.)

I.

Gesetz vom 14. Juni 1896, N.-G.-Bl. Nr. 169, wodurch die Reichsrathswahlordnung abgeändert beziehungsweise ergänzt wird:

Mit Zustimmung der beiden Häuser Meines Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Artikel I.

In Abänderung und Ergänzung der Reichsrathswahlordnung vom 2. April 1873, N.-G.-Bl. Nr. 41, beziehungsweise des Gesetzes vom 4. October 1882, N.-G.-Bl. Nr. 142, haben an Stelle der nachfolgend bezeichneten Paragraphen, beziehungsweise als Zusätze und Einschaltungen zu einzelnen Paragraphen die nachstehenden Bestimmungen zu treten:

§ 6.

Die Wahlbezirke für die Wählerclassen der Landgemeinden sind je aus mehreren Gerichtsbezirken gebildet.

Die Gerichtsbezirke sind nach ihrem bei der Vornahme der Wahl bestehenden Gebietsumfange aufzufassen; in den betreffenden Gerichtsbezirken sind jedoch die in die Wählerclassen der Städte eingereichten Gemeinden nicht inbegriffen.

Im Falle der Bildung eines neuen Gerichtsbezirkes haben bis zum Erlasse eines den Anhang zur Reichsrathswahlordnung abändernden Gesetzes die Wahlberechtigten des neu gebildeten Gerichtsbezirkes ihr Wahlrecht in jenem Wahlbezirke auszuüben, welchem nach dem Anhange (§ 7) jener Gerichts-

bezirk zugetheilt ist, dem sie vor der Bildung des neuen Gerichtsbezirkes angehört.

Diese Bestimmungen finden funngemäße Anwendung auf die politischen Bezirke, Gemeinden und Gemeintheile (Orte), sofern dieselben überhaupt im Anhange Erwähnung finden.

Die Wahlmänner, beziehungsweise im Falle unmittelbarer Wahlen (Artikel II, lit. C des Gesetzes vom 14. Juni 1896, N.-G.-Bl. 168) die Wähler eines jeden Wahlbezirkes der Landgemeinden bilden einen Wahlkörper.

§ 6 a.

Die Wahlbezirke für die allgemeine Wählerklasse bestehen in Ländern, welche nur einen Abgeordneten dieser Wählerklasse zu wählen haben, aus dem ganzen Lande, in den übrigen Ländern entweder aus Orten der Wählerklasse der Städte oder aus solchen Orten und aus Gerichtsbezirken oder ausschließlich aus mehreren Gerichtsbezirken nach ihrem bei Vornahme der Wahl bestehenden Gebietsumfange. Im Falle der Bildung eines neuen Gerichtsbezirkes kommen auch die Bestimmungen der Absätze 3 und 4 des § 6 zur Anwendung.

In den nicht ausschließlich aus Orten der Wählerklasse der Städte gebildeten Wahlbezirken sind auch die im Gebiete der betreffenden Gerichtsbezirke gelegenen städtischen Orte, welche nicht bereits einem Wahlbezirke der allgemeinen Wählerklasse zugewiesen sind, inbegriffen.

Die Wahlmänner beziehungsweise Wähler eines jeden Wahlbezirkes bilden einen Wahlkörper.

§ 7 a.

Die Wahlbezirke für die allgemeine Wählerklasse sind in dem diesem Gesetze beigefügten tabellarischen Anhange festgesetzt. Dasselbe ist auch die Vertheilung der im Gesetze vom 14. Juni 1896, N.-G.-Bl. Nr. 168, betreffend die Abänderung des Grundgesetzes über die Reichsvertretung nach Ländern, bestimmten Zahl der Abgeordneten dieser Wählerklasse auf die Wahlbezirke der einzelnen Länder festgesetzt.

* * *

§ 8 a.

In der allgemeinen Wählerklasse ist in den aus Orten der Wählerklasse der Städte bestehenden Wahlbezirken jeder dieser Orte zugleich Wahlort, von mehreren Wahlorten ist der im Anhange bei Festsetzung des Wahlbezirkes erstgenannte Ort der Hauptwahlort.

Wahlbezirke, welche aus Orten der Wählerklasse der Städte und aus Gerichtsbezirken zugleich bestehen, sind im Verordnungswege in kleinere Wahlkreise innerhalb der Gerichtsbezirke einzutheilen und ist für jeden derselben ein Wahlort zu bestimmen.

Der im Anhange bei Festsetzung des Wahlbezirkes erstgenannte Ort ist Hauptwahlort.

In den ausschließlich aus Gerichtsbezirken gebildeten Wahlbezirken der allgemeinen Wählerklasse wählen die Wahlmänner in den im Anhange bezeichneten Wahlorten, der erstgenannte Ort ist der Hauptwahlort.

§ 8 b.

Wenn in einem Lande in der Wählerklasse der Landgemeinden und in den Wahlbezirken der allgemeinen Wählerklasse unmittelbare Wahlen eingeführt werden, bildet in diesen Wählerklassen jeder Ort einen Wahlort, welcher durch die Landesgesetzgebung für die Landtagswahlen überhaupt als Wahlort bestimmt ist.

§ 9 a.

In der allgemeinen Wählerklasse ist jeder eigenberechtigte Staatsbürger männlichen Geschlechtes, welcher das 24. Lebensjahr vollstreckt hat und vom Wahlrechte nicht ausgeschlossen ist (§§ 20, 20 a), in jener Gemeinde wahlberechtigt, in welcher er am Tage der Ausschreibung der Wahl seit wenigstens sechs Monaten sesshaft ist.

Jene Personen, welche auf einem dem Gemeindeverbande nicht einverleibten Gutsgebiete wohnen, üben unter gleicher Voraussetzung das Wahlrecht in dieser Wählerklasse in jener Gemeinde aus, mit welcher das Gutsgebiet eine Ortschaft bildet.

Die zum Beweise der Wahlberechtigung nöthigen Documente sind stempelfrei.

§ 10.

Wo in die Wählerklasse der Landgemeinden und in der allgemeinen Wählerklasse die Wahl durch Wahlmänner zu geschehen hat, sind letztere von den Wahlberechtigten aus ihrer Mitte zu wählen.

§ 10 a.

In der Wählerklasse der Landgemeinden hat jede Gemeinde des Wahlbezirkes auf je 500 Einwohner einen Wahlmann zu wählen. Restbeträge, welche sich bei der Theilung der Einwohnerzahl durch 500 ergeben, haben als 500 zu gelten.

Gemeinden mit weniger als 500 Einwohnern wählen einen Wahlmann.

In Ortschaften der im § 7, Alinea 3, bezeichneten Art ist die in der Wählerklasse der Landgemeinden wählende Ortschaft oder, wenn deren

mehrere sind, die Gesamtheit derselben rücksichtlich der Zahl der zu wählenden Wahlmänner als eine Gemeinde zu behandeln.

§ 10 b.

In der allgemeinen Wählerklasse ist in jeder Gemeinde auf je 500 Einwohner ein Wahlmann zu wählen; Gemeinden, welche weniger als 500 Einwohner zählen, sind mit benachbarten Gemeinden, und zwar, wo immer es möglich ist, mit solchen, die gleichfalls weniger als 500 Einwohner zählen, zum Zwecke der Wahl zu vereinigen.

Die Wahl der auf diese Gemeinden entfallenden Wahlmänner findet in jeder Gemeinde statt.

Restbeträge, welche sich bei der Theilung der Einwohnerzahl durch 500 ergeben und mehr als 250 betragen, haben als 500 zu gelten, kleinere Restbeträge haben unbeachtet zu bleiben.

§ 10 c.

Personen, welche auf einem dem Gemeindeverbande nicht einverleibten Gutsgebiete wohnen, werden im Falle der §§ 10 a und b den Einwohnern jener Gemeinde beigezählt, mit welcher das Gutsgebiet eine Ortschaft bildet, und sie üben unter den gleichen Bedingungen wie die Mitglieder dieser Gemeinde das Wahlrecht aus. Der in Gemäßheit des § 11 als Wahlmann berufene Besitzer des Gutsgebietes hat jedoch in der Wählerklasse der Landgemeinden an der Wahl der Wahlmänner nicht theilzunehmen.

§ 17.

Das Wahlrecht in den im § 7 A des Grundgesetzes über die Reichsvertretung bezeichneten Wählerklassen a, b, c und d schließt die Ausübung des Wahlrechtes in der allgemeinen Wählerklasse desselben Landes nicht aus.

Das Wahlrecht in der Wählerklasse des großen Grundbesitzes (der Höchstbesteuerten) schließt die Ausübung des Wahlrechtes in der Wählerklasse der Städte und der Landgemeinden desselben Landes aus. Personen, die im ersten und zweiten Wahlkörper des großen Grundbesitzes in Tirol oder in der Bukowina wahlberechtigt sind, können ihr Wahlrecht in diesem Lande nur im ersten Wahlkörper ausüben.

Wahlberechtigte des ersten Wahlkörpers des großen Grundbesitzes in Böhmen, welche zugleich Besitzer von Gütern sind, die zur Wahl in den übrigen Wahlkörpern des großen Grundbesitzes berechtigen, können nur im ersten Wahlkörper wählen; die Wahlberechtigten der übrigen Wahlkörper des großen Grundbesitzes in Böhmen, sowie die Wahlberechtigten des großen Grundbesitzes in Galizien, deren zur Wahl berechtigende Güter in zwei oder mehreren Wahlbezirken liegen, üben ihr Wahlrecht in dem Wahlorte jenes Bezirkes aus, wo sie die höchste Realsteuer von ihrem Gutsbesitze entrichten. Höchstbesteuerte in Dalmatien, deren Steuerobjecte in verschiedenen Bezirken liegen, üben das Wahlrecht in dem Wahlorte jenes Bezirkes aus, wo sie die höchste directe Steuer entrichten.

Wer in der Wählerklasse der Städte wahlberechtigt ist, darf in keiner Landgemeinde desselben Landes wählen. Ist ein Wahlberechtigter der Wählerklasse der Städte oder der Landgemeinden wahlberechtigtes Mitglied mehrerer Gemeinden oder ein in Gemäßheit des § 11 als Wahlmann berechtigter Gutsbesitzer Wahlmann in mehreren Wahlbezirken desselben Landes, so übt er in diesem Lande das Wahlrecht in der Gemeinde, beziehungsweise in dem Bezirke seines ordentlichen Wohnsitzes, und wenn er in keiner der betreffenden Gemeinden oder Bezirke seinen ordentlichen Wohnsitz hat, dort aus, wo er die höchste directe Steuer entrichtet.

§ 20.

Von dem Wahlrechte und der Wählbarkeit bei der Wahl der Abgeordneten sowohl als auch der Wahlmänner sind ausgeschlossen:

1. Alle unter Vormundschaft oder Curatel stehenden Personen.
2. Diejenigen, welche eine Armenversorgung aus öffentlichen oder Gemeindemitteln genießen oder in dem der Wahl unmittelbar vorausgegangenen Jahre genossen haben oder welche überhaupt der öffentlichen Mithätigkeit zur Last fallen.

Als Armenversorgung oder als Acte der öffentlichen Mithätigkeit sind jedoch in Bezug auf das Wahlrecht nicht anzusehen: Unterstützungen aus Krankencassen, Unfall- oder Invalidenrenten, die Befreiung vom Schulgelde, die Theilnahme mit Lehrmitteln oder mit Stipendien, sowie auch Nothstandsausshilfen.

3. Personen, über deren Vermögen der Concurs eröffnet worden ist, während der Dauer der Concursverhandlung.

4. Diejenigen Personen, welche wegen eines Verbrechens oder wegen der Übertretung des Diebstahles, der Veruntreuung, der Theilnehmung hieran oder des Betruges (§§ 460, 461, 463, 464 St.-G.) zu einer Strafe verurtheilt worden sind.

Diese Folge der Verurtheilung hat bei den im § 6, Z. 1 bis 10 des Gesetzes vom 15. November 1867, N.-G.-Bl. Nr. 131, aufgezählten Verbrechen mit dem Ende der Strafe, bei anderen Verbrechen mit dem Ablaufe von zehn Jahren, wenn der Schuldige zu einer wenigstens fünfjährigen Strafe verurtheilt wurde, und außerdem mit dem Ablaufe von fünf Jahren, bei den oben angeführten Übertretungen aber mit dem Ablaufe von drei Jahren nach dem Ende der Strafe aufzuhören.

Werden durch die Strafgesetzgebung neue Bestimmungen darüber getroffen, in Folge welcher strafrechtlicher Verurtheilung und für welche Dauer das Wahlrecht und die Wählbarkeit zu Gemeindevertretungen verloren geht oder nicht ausgeübt werden darf, so haben die nämlichen Bestimmungen auch hinsichtlich des Wahlrechtes und der Wählbarkeit in den Reichsrath zu gelten.

§ 20 a.

Die in dauernder oder zeitlicher activer Dienstleistung stehenden Officiere, Militärgesellen, Gögisten ohne Rangklasse und Personen des Mannschafsstandes der bewaffneten Macht, beziehungsweise der Gendarmerie — die zeitlich Beurlaubten inbegriffen — können, den im § 14 der Reichsrathswahlordnung vorgesehene Fall ausgenommen, weder wählen, noch gewählt werden.

Von der Wählbarkeit sind nebst den obigen auch alle in dauernder oder zeitlicher activer Dienstleistung befindlichen Beamten der bewaffneten Macht ausgeschlossen.

Die Wählbarkeit wird jedoch bezüglich jener Angehörigen der bewaffneten Macht nicht ausgeschlossen, welche lediglich infolge der gesetzlichen Verpflichtung zu Waffen- (Dienst-) Übungen während der betreffenden Zeit in activer Dienstleistung stehen.

§ 22.

Die Ausschreibung allgemeiner Wahlen für den Reichsrath hat in der Art zu geschehen, daß zuerst die Abgeordneten der allgemeinen Wählerklasse, dann jene der Landgemeinden, dann jene der Städte, hierauf jene der Handels- und Gewerbekammern, und endlich die Abgeordneten der Wählerklasse des großen Grundbesitzes (der Höchstbesteuerten) gewählt, und daß die Wahlen der Abgeordneten der allgemeinen Wählerklasse, dann jene der Landgemeinden, dann jene der Abgeordneten der Städte, hierauf jene der Handels- und Gewerbekammern, endlich jene des großen Grundbesitzes (der Höchstbesteuerten) im Lande an dem nämlichen Tage beginnen.

Der Vorgang hinsichtlich der Wahlen des ersten Wahlkörpers des großen Grundbesitzes in der Bukowina, dann der in der Landesordnung für Tirol, § 3 I, angeführten Wähler ist im § 53 geregelt.

Zusatz zu § 23.

Auch bezüglich der allgemeinen Wählerklasse ist die Ausschreibung einzelner Ergänzungswahlen durch Placate in den den Wahlbezirk bildenden Gemeinden zu verlautbaren.

§ 24.

Die Wahlberechtigten aller Wählerklassen, mit Ausnahme jener der Handels- und Gewerbekammern sind in alphabetischer Ordnung in besondere Listen (Wählerlisten) einzutragen.

Im Falle der durch Wahlmänner vorzunehmenden Wahlen sind Wählerlisten für die Wahl der Wahlmänner und für die Abgeordnetenwahl anzufertigen. In die ersteren sind die zur Wahl der Wahlmänner berechtigten Personen, in die letzteren die gewählten Wahlmänner einzutragen.

Alle Wahlberechtigten, welche nach den Bestimmungen dieser Wahlordnung einen Wahlkörper bilden, sind mit den nächstfolgenden Ausnahmen in eine Wählerliste einzutragen.

Für die Wählerklasse der Höchstbesteuerten in Dalmatien sind ebensoviele Listen anzulegen als Wahlorte bestimmt sind, und in jede dieser Listen sind jene Wähler einzutragen, die an dem nämlichen Wahlorte zu stimmen haben.

In der Wählerklasse der Städte und in den aus Orten der städtischen Wählerklasse gebildeten Wahlbezirken der allgemeinen Wählerklasse sind die Wahlberechtigten eines jeden nach dem Anhang in die Wählerliste der Städte eingereichten Ortes (Stadtbezirk, Stadttheil) in eine Wählerliste einzutragen.

Die Wählerlisten für die aus Orten der Wählerklasse der Städte und aus Gerichtsbezirken zugleich gebildeten Wahlbezirken der allgemeinen Wählerklasse sind in den Gerichtsbezirken nach Gemeinden zu verfassen.

Die Wählerlisten, in welche die Wahlmänner der Landgemeinden und der aus Gerichtsbezirken gebildeten Wahlbezirken der allgemeinen Wählerklasse eingetragen werden, sind nach Gerichtsbezirken zu verfassen.

Im Falle unmittelbarer Wahlen in den Landgemeinden und in der allgemeinen Wählerklasse sind die Wählerlisten nach Gemeinden zu verfassen.

Wählen mehrere in die Wählerklasse der Städte eingereichte Orte oder die Wähler mehrerer Gemeinden oder die Wahlmänner mehrerer Gerichtsbezirke in einem Wahlorte, so haben die Wählerlisten der einzelnen Orte oder Gemeinden, beziehungsweise die nach Gerichtsbezirken verfaßten Wahlmännerlisten, als Theillisten aneinandergereiht, die Grundlage für die Wahlhandlung (§ 39) zu bilden, ohne daß hieraus eine die zur Wahl an dem Wahlorte berechtigten Wahlberechtigten in alphabetischer Ordnung enthaltende Gesamtliste anzufertigen wäre.

In derselben Weise haben im Falle unmittelbarer Wahlen in den Landgemeinden oder in der allgemeinen Wählerklasse die Wählerlisten der einem Wahlkreise zugewiesenen Gemeinden als Theillisten zu gelten.

Die zur Anfertigung der Wählerlisten berufenen Organe haben dieselben in Evidenz zu halten.

Zusatz zu § 25, lit. b.

Die Verfassung der Wählerlisten behufs der Wahl der Wahlmänner in der allgemeinen Wählerklasse, ferner die Verfassung der Wählerlisten im Falle unmittelbarer Wahlen in dieser oder in der Wählerklasse der Landgemeinden obliegt in jeder Gemeinde dem Gemeindevorsteher.

§ 27.

Sobald die Wählerliste des großen Grundbesitzes (der Höchstbesteuerten), sowie jene der Städte, nach erfolgter Entscheidung der Reclamationen richtiggestellt ist, sind den Wählern des großen Grundbesitzes (der Höchstbesteuerten) vom Landeschef, den Wählern der Städte von dem Vorsteher der unmittelbar vorgesezten landesfürstlichen politischen Behörde zur Wahl der Abgeordneten

Legitimationskarten anzufertigen. Diese Legitimationskarten haben die fortlaufende Nummer der betreffenden Wählerliste, den Ort, den Tag und die Stunde des Anfanges der Wahlhandlung, sowie die Stunde des Schlusses der Stimmgebung und endlich den Namen und Wohnort des Wahlberechtigten zu enthalten.

Ist ein in die Wählerklasse der Städte eingereicherter Ort einem Wahlorte zugewiesen, der in einem anderen politischen Bezirke liegt, so sind die Wählerlisten an den Vorstand der vorgesezten politischen Behörde des Wahlortes einzusenden, von dem auch die zur Ausstellung der Legitimationskarten nöthigen Auskünfte über Ort und Zeit der Wahlhandlung einzuholen sind.

In Städten mit eigenen Statuten kann mit der Ausfertigung der Legitimationskarten der Gemeindevorsteher beauftragt werden.

Wahlberechtigten des großen Grundbesitzes (der Höchstbesteuerten), welche im Lande wohnen, sind ihre Legitimationskarten zuzusenden; die außerhalb des Landes wohnenden Wahlberechtigten sind zur Erhebung ihrer Legitimationskarten durch die Landeszeitung aufzufordern.

Den Wählern in Städten sind die Legitimationskarten in die Wohnung zuzustellen, die Zustellung kann dem Gemeindevorsteher übertragen werden.

Auch sind die Wähler in ortsüblicher Weise aufzufordern, ihre Legitimationskarte in jenen Fällen, in denen sie aus welchem Grunde immer längstens 24 Stunden vor dem Wahltag nicht zugestellt worden wären, persönlich zu erheben.

Die im Vorstehenden für die Wählerklasse der Städte gegebenen Bestimmungen gelten auch für die aus städtischen Orten allein oder aus städtischen Orten und Gerichtsbezirken zugleich bestehenden Wahlbezirke der allgemeinen Wählerklasse und falls in den übrigen Wahlbezirken der allgemeinen Wählerklasse und in der Wählerklasse der Landgemeinden unmittelbare Wahlen eingeführt werden, auch für diese.

§ 28.

Wenn die Wahl der Abgeordneten in den Landgemeinden und in den ausschließlich aus Gerichtsbezirken gebildeten Wahlbezirken der allgemeinen Wählerklasse durch Wahlmänner vorzunehmen ist, hat die politische Bezirksbehörde nach Vorschrift der §§ 10 a, 10 b und 10 c auf Grund der bei der letzten Volkszählung ermittelten anwesenden Bevölkerung die Anzahl der von jeder in ihrem Bezirke gelegenen Gemeinde, beziehungsweise von den zum Zwecke der Wahl vereinigten Gemeinden (§ 10 b) zu wählenden Wahlmänner festzusetzen, Tag und Stunde dieser innerhalb des Gemeindegebietes vorzunehmenden Wahl anzuberaumen, die Wählerlisten nach erfolgter Reclamationsentscheidung richtigzustellen, zur Leitung der Wahl einen Wahlcommissär zu bestimmen und den Gemeindevorsteher von diesen Verfügungen rechtzeitig in Kenntniß zu setzen.

Für die Wahl der Wahlmänner in der allgemeinen Wählerklasse ist jede Gemeinde Wahlort. Für jene Gemeinden, welche zum Zwecke der Wahl der Wahlmänner vereinigt werden (§ 10 b), bestimmt die politische Bezirksbehörde den Hauptwahlort. Die Ermittlung des Gesamtergebnisses der zusammengehörigen Abstimmungen obliegt der Wahlcommission des Hauptwahlortes.

In größeren Ortsgemeinden oder Orten, wo die Zahl der Wahlberechtigten mehr als 1000 beträgt, können von der politischen Bezirksbehörde nach Einvernehmung der Gemeinde behufs der Wahl der Wahlmänner mehrere Wahlsectionen bestimmt und die Zuweisung der Wähler dahin nach der örtlichen Zugehörigkeit verfügt werden.

Für die einzelnen Wahlsectionen ist die auf die Gemeinde entfallende Zahl der zu wählenden Wahlmänner nach Maßgabe der für die einzelnen Gemeindebezirke ermittelten anwesenden Bevölkerung entsprechend aufzuteilen.

Die Verfügung hierüber ist in der Gemeinde rechtzeitig in ortsüblicher Weise zu verlautbaren.

Der Gemeindevorsteher hat sofort die Wahlberechtigten unter Bekanntgabe des Tages und der Stunde und des von ihm zu bestimmenden Locales zur Wahl einzuladen und zur festgesetzten Zeit dieselbe selbst vorzunehmen oder im Falle seiner Verhinderung durch ein anderes Mitglied der Wahlcommission vornehmen zu lassen.

Die Wahlcommission besteht aus dem Wahlcommissär und aus zwei vom Gemeindevorsteher bestimmten Mitgliedern der Gemeindevertretung.

In Städten mit eigenem Statute ist zu den in diesem Paragraphen der politischen Bezirksbehörde zugewiesenen Amtshandlungen der Vorsteher der landesfürstlichen politischen Behörde, welcher die Gemeinde unmittelbar unterstellt ist, oder der hierzu besonders beauftragte Bezirkshauptmann berufen.

§ 29.

Die Wahl der Wahlmänner hat zur festgesetzten Zeit und in dem bestimmten Versammlungsorte ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Wähler vor sich zu gehen.

Die Abstimmung erfolgt mündlich oder schriftlich, je nachdem in dem betreffenden Lande die Abstimmung bei der Wahl der Wahlmänner zum Zwecke der Wahl der Landtagsabgeordneten mündlich oder schriftlich geschieht.

In dem letzteren Falle sind den Wählern die nach § 31 eingerichteten Stimmzettel auszufolgen.

Bei der Wahl der Wahlmänner sind die für die Wahl der Abgeordneten in den §§ 40 bis 47 folgenden Bestimmungen in sinngemäße Anwendung zu bringen.

Jeder Wähler hat so viele Namen zu nennen oder in seinem Stimmzettel zu verzeichnen, als Wahlmänner zu wählen sind.

Zur Giltigkeit der Wahl der Wahlmänner ist die absolute Stimmenmehrheit erforderlich. Wird diese nicht erzielt, so ist nach den Bestimmungen der §§ 49 und 50 weiter vorzugehen.

Den abgeschlossenen Wahllact hat der Wahlcommissär zu übernehmen und ihn dem Bezirkshauptmanne zu übergeben.

§ 31.

Zum Vollzuge der Wahl der Abgeordneten sind den Wählern mit Ausnahme der Wähler des ersten Wahlkörpers im großen Grundbesitze in Tirol und in der Bukowina, und zwar den Wählern beziehungsweise Wahlmännern der Landgemeinden und der allgemeinen Wählerklasse nur dort, wo sie die Stimme schriftlich abzugeben haben (§ 41), mit den Legitimationskarten Stimmzettel zu erfolgen, welche auf die Zahl der zu Wählenden eingerichtet und für Wahlen des großen Grundbesitzes (der Höchstbesteuerten) und der Handelskammern mit dem Amtssiegel der Landesbehörde, für die übrigen Wahlen mit dem Amtssiegel der unmittelbar vorgesetzten landesfürstlichen, politischen oder der die Legitimationskarten ausfertigenden Gemeindebehörde (§§ 27 und 27 a), und außerdem auch noch mit der Bemerkung versehen sein müssen, dass jeder andere nicht behördlich ausgegebene Stimmzettel als ungültig behandelt werden wird.

Anstatt verloren gegangener oder unbrauchbar gewordener Stimmzettel sind auf Verlangen der Wahlberechtigten von der zur ersten Ausfertigung berufenen Behörde oder am Tage der Wahl von dem Wahlcommissär andere Stimmzettel auszufolgen.

Der Wahlcommissär erfolgt auch die zur Vornahme der engeren Wahl (§ 50) erforderlichen Stimmzettel.

Der Zeitpunkt und die Dauer der Stimmenabgabe sind in der Weise festzusetzen, dass den Wählern die Ausübung des Wahlrechtes thunlichst gesichert werde.

Zusatz zu § 32, Alinea 2.

Letztere Bestimmung gilt auch hinsichtlich der Bestellung des Wahlcommissärs für die in der allgemeinen Wählerklasse vorzunehmenden Wahlen.

Im Falle unmittelbarer Wahlen in der Wählerklasse der Landgemeinden und in der allgemeinen Wählerklasse ist das Amt des Wahlcommissärs in den Wahlkreisen der Wahlbezirke ein Ehrenamt, zu dessen Annahme jeder Staatsbürger verpflichtet ist.

§ 33 a.

Die im § 33 für die Bildung der Wahlcommission in der Wählerklasse der Landgemeinden enthaltenen Vorschriften haben auch auf die allgemeine Wählerklasse Anwendung, sofern in derselben durch Wahlmänner zu wählen ist.

Finden in den Landgemeinden und in der allgemeinen Wählerklasse unmittelbare Wahlen statt, so ist die Wahlcommission nach der im § 33 für Städte gegebenen Vorschrift zu bilden.

§ 40.

Der Vorsitzende der Wahlcommission hat vor der Abstimmung den versammelten Wählern den Inhalt der §§ 9 a, 19, 20 und 20 a dieser Wahlordnung über die zur Wählbarkeit erforderlichen Eigenschaften gegenwärtig zu halten, ihnen den Vorgang bei der Abstimmung und Stimmenzählung zu erklären und sie aufzufordern, ihre Stimme nach freier Überzeugung ohne alle eigennützigigen Nebenrückichten derart abzugeben, wie sie es nach ihrem besten Wissen und Gewissen für das allgemeine Wohl am zuträglichsten halten.

§ 41.

Die Abstimmung erfolgt ausnahmslos mittels Stimmzettel. Bei der Wahl dürfen bei sonstiger Ungültigkeit der Wahlstimme nur die behördlich erfolgten Stimmzettel in Anwendung kommen. (§ 31.)

Auf jedem Stimmzettel sind so viele Namen zu verzeichnen, als von den Wahlkörpern Abgeordnete zu wählen sind.

§ 42.

Unmittelbar vor Beginn der Abstimmung hat sich die Wahlcommission zu überzeugen, dass die zum Hineinlegen der Stimmzettel bestimmte Wahlurne leer ist.

Die Abstimmung beginnt damit, dass die Mitglieder der Wahlcommission ihre Stimmzettel abgeben. Hierauf erfolgt die Abgabe der Stimmzettel von Seite der Wähler.

Der Vorsitzende der Wahlcommission übernimmt von jedem Wähler den von dem letzteren zusammengefalteten Stimmzettel, legt jeden einzelnen in die Wahlurne und wacht darüber, dass nicht anstatt eines mehrere Stimmzettel abgegeben werden.

Jeder Wähler hat bei Abgabe des Stimmzettels seine Legitimationskarte vorzuzeigen.

Zusatz zu § 51, Alinea 1.

Wird in der allgemeinen Wählerklasse die Wahl durch Wahlmänner vorgenommen, sind auch die Wahllacten der Wahlmänner anzuschließen.

§ 52 a.

In größeren Ortsgemeinden oder Orten können von der politischen Behörde mehrere Wahllocalitäten bestimmt und die Zuweisung der Wähler dahin nach alphabetischer Ordnung oder territorialer Zugehörigkeit verfügt werden. In diesem Falle ist für jede Wahllocalität eine besondere Wahlcommission zu bestellen. Hierbei finden die §§ 33, 51, 52 Anwendung.

Derartige Verfügungen sind in der Gemeinde rechtzeitig in ortsüblicher Weise zu verlautbaren.

Artikel II.

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Gesetze vom 14. Juni 1896, wodurch das Grundgesetz über die Reichsvertretung abgeändert wird, bei

Ausschreibung der nächsten allgemeinen Wahlen in das Abgeordnetenhaus in Wirksamkeit.

Artikel III.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes ist Mein Minister des Innern beauftragt.

* * *

Anhang zum Gesetze vom 14. Juni 1896, R.-G.-Bl. Nr. 169 (§ 7 a). [Im Nachstehenden erscheinen nur die Wahlbezirke und die Anzahl der zu wählenden Abgeordneten verzeichnet, welche das Kronland Oesterreich unter der Enns betreffen.]

e) Allgemeine Wählerklasse.

- | | | |
|---|---|--------------|
| 1. Wien, Innere Stadt und Leopoldstadt (Bezirke I und II) | 1 | Abgeordneter |
| 2. Wien, Landstraße, Wieden, Favoriten, Simmering (Bezirke III, IV, X und XI) | 1 | " |
| 3. Wien, Margarethen, Mariahilf, Meidling, Hietzing (Bezirke V, VI, XII und XIII) | 1 | " |
| 4. Wien, Neubau, Josefstadt, Alsergrund, Rudolfsheim, Fünfhaus (Bezirke VII, VIII, IX, XIV und XV) | 1 | " |
| 5. Wien, Ottakring, Hernals, Währing, Döbling (Bezirke XVI, XVII, XVIII und XIX) | 1 | " |
| Ferner die Gerichtsbezirke: | | |
| 6. St. Pölten, Herzogenburg, Kirchberg a. d. Pielach, Moll, Neulengbach mit dem Wahlorte St. Pölten; Lilienfeld, Hainfeld mit dem Wahlorte Lilienfeld; Tulln, Aigenbrugg, Klosterneuburg mit dem Wahlorte Tulln; Amstetten, Haag, St. Peter, Ybbs mit dem Wahlorte Amstetten; Waidhofen a. d. Ybbs mit dem Wahlorte Waidhofen a. d. Ybbs; Scheibbs, Manf, Gaming mit dem Wahlorte Scheibbs; Purkersdorf, Hietzing mit dem Wahlorte Purkersdorf. | 1 | " |
| 7. Krems, Gföhl, Kirchberg am Wagram, Langenlois, Mautern, Pöggstall, Perjesberg, Spitz mit dem Wahlorte Krems; Horn, Eggenburg, Geras mit dem Wahlorte Horn; Zwettl, Ottenschlag, Weitra, Großgerungs, Allentsteig mit dem Wahlorte Zwettl; Waidhofen a. d. Thaya, Raabs, Pitschau, Schrems, Dobersberg mit dem Wahlorte Waidhofen a. d. Thaya. | 1 | " |
| 8. Korneuburg, Wolkersdorf mit dem Wahlorte Korneuburg; Stockerau mit dem Wahlorte Stockerau; Floridsdorf mit dem Wahlorte Floridsdorf; Oberhollabrunn, Haagsdorf, Naveltsbach mit dem Wahlorte Oberhollabrunn; Reg mit dem Wahlorte Reg; Mistelbach, Feldsberg, Laa, Zistersdorf, Pöysdorf mit dem Wahlorte Mistelbach; Groß-Enzersdorf, Mautern, Marchegg mit dem Wahlorte Groß-Enzersdorf. | 1 | " |
| 9. Neustadt, Ebreichsdorf, Gutenstein mit dem Wahlorte Neustadt; Baden, Pottenstein mit dem Wahlorte Baden; Mädling mit dem Wahlorte Mädling; Neunkirchen, Slogguitz, Aspang, Kirchschlag mit dem Wahlorte Neunkirchen; Bruck, Schwechat, Hainburg mit dem Wahlorte Bruck. | 1 | " |

* * *

II.

Verordnung des Ministeriums des Innern vom 23. September 1896, betreffend die Durchführungsbestimmungen zur Reichsrathswahlordnung, R.-G.-Bl. Nr. 170:

§ 1.

Die Wahlkreise in den Wahlbezirken der allgemeinen Wählerklasse, welche aus Orten der Wählerklasse der Städte und aus Gerichtsbezirken zugleich bestehen, dann die Wahlorte für jeden dieser Wahlkreise werden im Grunde des § 8 a der Reichsrathswahlordnung, beziehungsweise des Gesetzes vom 14. Juni 1896 (R.-G.-Bl. Nr. 169) in dem dieser Verordnung beigefügten tabellarischen Anhange festgesetzt.

§ 2.

Die Ausschreibungen allgemeiner Wahlen, sowie die Ausschreibungen von Ergänzungswahlen in der allgemeinen Wählerklasse (§ 23 R.-G.-Bl.) haben die Aufforderung zu enthalten, dass alle Staatsbürger männlichen Geschlechtes, welche, ohne in den Gemeindegewählern eingetragen zu sein, die Wahlberechtigung in der allgemeinen Wählerklasse beanspruchen, ihren Anspruch binnen längstens acht Tagen vom Tage der Kundmachung der Wahlausschreibung in der Gemeinde beim Gemeindeamte ihres Wohnortes anzumelden und nachzuweisen haben.

§ 3.

Arbeitgeber, welche in ihren Unternehmungen durch das Gesetz vom 30. März 1888 (N.-G.-Bl. Nr. 33) für den Krankheitsfall versicherte Arbeiter und Betriebsbeamte beschäftigen, sowie Dienstgeber, welche im häuslichen Dienste oder in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben Dienstboten, Arbeiter und Betriebsbeamte beschäftigen, sind verpflichtet, nach erfolgter Ausschreibung allgemeiner Wahlen oder einer Ergänzungswahl in dem bezüglichlichen Wahlbezirk der allgemeinen Wählerklasse über Aufforderung des Gemeindevorstehers binnen einer Frist von längstens acht Tagen sämtliche bei ihnen seit wenigstens sechs Monaten beschäftigte Personen männlichen Geschlechtes, welche österreichische Staatsbürger sind und das 24. Lebensjahr vollstreckt haben, bei dem Gemeindevorsteher des Ortes der Beschäftigung derselben anzumelden und hierbei den Namen und das Alter der Beschäftigten, sowie den Zeitpunkt ihres Eintrittes in die Beschäftigung bekanntzugeben.

§ 4.

In der Kundmachung, mit welcher vom Gemeindevorsteher im Grunde des § 25 N.-G.-Bl. die Auflösung der Listen b) unter Anberaumung der achttägigen Reclamationsfrist bekanntgegeben wird, ist an die Reclamanten die Aufforderung zu richten, jede Reclamation mit den Beweismitteln für die darin aufgestellten Behauptungen zu versehen, falls letztere nicht auf Notorietät beruhen.

§ 5.

Diese Verordnung tritt gleichzeitig mit dem Gesetze vom 14. Juni 1896 (N.-G.-Bl. Nr. 169), wodurch die Reichsrathswahlordnung abgeändert beziehungsweise ergänzt wird, in Wirksamkeit.

(Verzeichnis der im Reichsgesetzblatte und im Landesgesetzblatte für Österreich unter der Enns im Jahre 1896 publicierten Gesetze und Verordnungen.)

A. Reichsgesetzblatt.

Nr. 168. Gesetz vom 14. Juni 1896, wodurch das Grundgesetz über die Reichsvertretung vom 21. December 1867, N.-G.-Bl. Nr. 141, beziehungsweise die Gesetze vom 2. April 1873, N.-G.-Bl. Nr. 40, und vom 12. November 1886, N.-G.-Bl. Nr. 162, abgeändert und ergänzt werden. *)

Nr. 169. Gesetz vom 14. Juni 1896, wodurch die Reichsrathswahlordnung abgeändert beziehungsweise ergänzt wird. *)

Nr. 170. Verordnung des Ministers des Innern vom 23. September 1896, betreffend Durchführungsbestimmungen zur Reichsrathswahlordnung.

Nr. 171. Kundmachung des Finanzministeriums vom 18. Juli 1896, betreffend die Umwandlung des Hauptzollamtes II. Classe in Ragusa in ein Hauptzollamt I. Classe.

Nr. 172. Kundmachung des Ministeriums für Landesvertheidigung und des Finanzministeriums vom 30. Juli 1896, womit die nachträgliche Einreihung der Gemeinden Busk und Kamionka strumilowa in die sechste Classe des Militärzinstarifses N.-G.-Bl. Nr. 225 ex 1890) verlautbart wird.

Nr. 173. Verordnung der Ministerien der Finanzen und des Handels vom 3. September 1896, betreffend die Änderung der im Regulative für die Triester Contierungsmagazine zur Einlagerung von fetten Ölen angegebenen Tarafätze.

Nr. 174. Kundmachung des Finanzministeriums vom 5. September 1896, betreffend die Erweiterung der Verzollungsbefugnisse des k. k. Nebenzollamtes II. Classe in Moos (Tirol).

Nr. 175. Verordnung des Ministeriums des Innern vom 11. September 1896, mit welcher einzelne Bestimmungen des § 2 der Verordnung des Ministers des Innern vom 31. Juli 1868 (N.-G.-Bl. Nr. 114), betreffend die Übertragung der Besorgung von Statthaltereigeschäften im Namen des Statthalters an mehrere Bezirkshauptmänner in Böhmen, abgeändert werden.

*) Erscheint in dieser Nummer der „Verordnungen etc.“ vollinhaltlich aufgenommen.

Nr. 176. Kundmachung des Finanzministeriums vom 15. September 1896, betreffend die Einführung einer 2 kr.-Zeitungsstempelle beim k. k. Hauptzollamte in Krakau.

Nr. 177. Verordnung des Finanzministeriums vom 19. September 1896, betreffend die Befugnis zur Auswechslung von Stempelwertzeichen auf nicht vollständig ausgefertigten Wechselfeln.

Nr. 178. Verordnung des Finanzministeriums vom 23. September 1896, betreffend die Umwandlung der Steuer-Localcommission in Krakau in eine Steueradministration.

Nr. 179. Kundmachung des Handelsministeriums vom 21. September 1896, womit nachträgliche Bestimmungen zur Reichsordnung vom 19. December 1872 (N.-G.-Bl. Nr. 171) veröffentlicht werden.

Nr. 180. Kundmachung des Handelsministeriums vom 21. September 1896, betreffend die Verwendung des mit der Kundmachung des Handelsministeriums vom 29. Juli 1895 (N.-G.-Bl. Nr. 118) zur Nichtung und Stempelung zugelassenen Apparates von C. Puffer & C. Führer auch zur Zumessung von Hafer, jedoch nur in Quantitäten zu 10 oder 20 Liter.

Nr. 181. Kundmachung des Handelsministeriums vom 21. September 1896, betreffend die Nichtung und Stempelung der Elektrizitäts-Verbrauchsmesser.

Nr. 182. Verordnung der Ministerien des Innern, der Justiz, der Finanzen und des Eisenbahnministeriums im Einvernehmen mit dem Reichs-Kriegsministerium vom 1. October 1896, mit welcher einige Bestimmungen der Ministerialverordnung vom 11. Februar 1860 (N.-G.-Bl. Nr. 39), betreffend nachträgliche Bestimmungen zur Vorschrift vom 29. Jänner 1853 (N.-G.-Bl. Nr. 16) wegen Vollzug des Allerhöchsten Waffenpatentes vom 24. October 1852 (N.-G.-Bl. Nr. 223), abgeändert werden.

Nr. 183. Erlaß des Ministers für Cultus und Unterricht vom 23. September 1896 an die Decanate der rechts- und staatswissenschaftlichen Facultäten, sowie an die Präsidien der theoretischen Staats-Prüfungscommissionen, womit eine Instruction für die Vornahme der von den Studierenden der Rechte abzulegenden theoretischen Staatsprüfungen und die Amtsführung der theoretischen Staats-Prüfungscommissionen erlassen wird.

Nr. 184. Kundmachung des Finanzministeriums vom 23. August 1896, betreffend die Ergänzung beziehungsweise Abänderung des Verzeichnisses jener italienischen Versuchsanstalten, welche zur Ausstellung von Analysecertificaten für italienischen Wein ermächtigt sind.

Nr. 185. Verordnung der Ministerien der Finanzen und des Handels vom 3. October 1896, betreffend die Zollbehandlung von flüssigem Ammoniak.

B. Landesgesetzblatt.

Nr. 68. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Österreich unter der Enns vom 13. September 1896, Z. 84974, betreffend die der Gemeinde Wien ertheilte Bewilligung zur Veräußerung der dem Wiener Bürgerhospital-fonde gehörigen Realität Stephansplatz 2, beziehungsweise Stock-im-Eisenplatz 1, Cat.-Parc. Nr. 815 Grundb.-Einl.-Z. 1235, im I. Bezirke in Wien.

Nr. 69. Kundmachung des k. k. niederösterreichischen Landeschulrathes vom 24. September 1896, Z. 8776, über die Abgrenzung und Standorte der 11 Bezirkssectionen des Schulbezirktes Wien.

Nr. 70. Verordnung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Österreich unter der Enns vom 1. October 1896, Z. 6777/Pr., betreffend die Bestimmung der Gruppenwahlorte im Sinne des § 7 der Landtagswahlordnung vom 1. August 1896.